

	Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	Uniper Kraft- werke GmbH
KW Irsching – Neubau Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) Gewässerschutz		Kapitel 12

12.6.5 Kurzstellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kraftwerk Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH

Antragstellung gemäß BImSchG für Block 6

Kurzstellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz (WHG, AwSV)

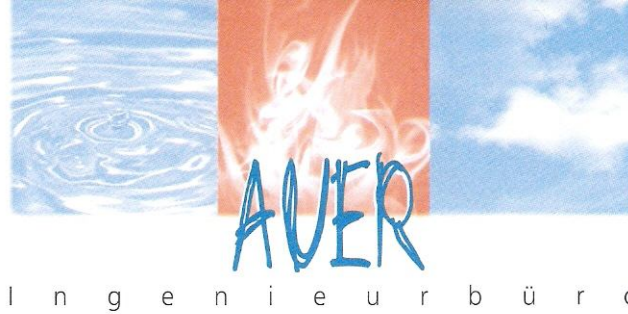
Die im Rahmen der Antragstellung für Block 6 relevanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in vergleichbarer Weise (wassergefährdender Stoff und Größe) bereits im Kraftwerk Irsching vorhanden und werden dort seit Jahren gesetzeskonform und sicher betrieben. Die bestehenden Betriebserfahrungen fließen deshalb in die Planung der neuen Anlagen mit ein, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese mindestens auf demselben Sicherheitsniveau errichtet und betrieben werden. Außerdem entsprechen die bestehenden organisatorischen Maßnahmen im Kraftwerk den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen und können deshalb auch auf die geplanten, neuen Anlagen des Blockes 6 nach entsprechender formaler Anpassung übertragen werden.

Der geplante Standort für den Block 6 befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Heilquellen- sowie Überschwemmungsgebietes, so dass diesbezügliche Anforderungen bei der Anlagenplanung nicht berücksichtigt werden müssen.

Die im Block 6 einzusetzenden, wassergefährdenden Stoffe sind flüssig und mit Ausnahme des Brennstoffes Heizöl EL für das Notstromaggregat und des Reinigungsmittels für die Gasturbine (Detergenz) als schwach wassergefährdende Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft. Heizöl EL und Detergenz sind jeweils als deutlich wassergefährdend eingestuft (WGK 2). Für die entsprechenden oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen resultiert hieraus jeweils die Gefährdungsstufe A bzw. B (Notstromaggregat, Waschabwasserbehälter). Unterirdische Anlagen sind nicht geplant. Alle Anlagen müssen grundsätzlich mit den erforderlichen Rückhalteeinrichtungen ausgestattet werden, so dass zum Schutz von Gewässer und Boden zwei wirksame Sicherheitsbarrieren für die wassergefährdenden Stoffe vorhanden sind. In den Ausnahmefällen, wo aus betrieblichen oder technischen Gründen keine expliziten Rückhalteeinrichtungen möglich sind (z. B. Teile von oberirdischen Rohrleitungen), müssen entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen eingeplant und umgesetzt werden, so dass hier für den geplanten Betrieb ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Eine erforderliche Löschwasserrückhaltung für die einzelnen Anlagen muss berücksichtigt und im Rahmen des zukünftigen Löschwasserrückhaltekonzeptes für das gesamte Kraftwerk umgesetzt werden. Eine Beschreibung und Bewertung entsprechender Maßnahmen erfolgt erfahrungsgemäß im Rahmen des zu erstellenden Brandschutznachweises für das Vorhaben.

Für die Anlagen mit der Gefährdungsstufe A ist jeweils keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich (§ 41 Abs. 1 AwSV). Für die Anlagen der Gefährdungsstufe B ist jeweils eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich, die im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß § 16 BImSchG beantragt werden muss. Nach Angabe des zukünftigen Anlagenbetreibers plant dieser für die Errichtung der Anlagen der Gefährdungsstufe B einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die Einhaltung sämtlicher Kriterien zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41



Abs. 2 AwSV (die entsprechenden Nachweise und das Gutachten eines Sachverständigen würden hierzu rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlagen nachgereicht werden). Eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung wäre dann für diese Anlagen nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann zum derzeitigen Planungsstand davon ausgegangen werden, dass die geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Block 6 mindestens entsprechend dem aktuellen Stand vergleichbarer bestehender Anlagen im Kraftwerk Irsching errichtet und betrieben werden und deshalb den gesetzlichen Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes entsprechen. Durch den geplanten Betrieb dieser Anlagen sollte deshalb keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sein. Zum geplanten Verzicht des Anlagenbetreibers auf die Beantragung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Anlagen der Gefährdungsstufe B müssen für diese Anlagen einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die Kriterien nach § 41 Abs. 2 AwSV erfüllt werden. Die dort genannten Nachweise und das noch zu erstellende Sachverständigengutachten müssen hierzu rechtzeitig vor Inbetriebnahme (mindestens 6 Wochen) der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Aus Sicht des Sachverständigen erscheint diese Vorgehensweise aufgrund des derzeitigen Planungsstandes realistisch und umsetzbar.

Hilpoltstein, den 29.01.2020

Dr.-Ing. Harald Auer
Zugelassener AwSV-Sachverständiger
der Bayerischen Anlagenprüforganisation (bap) e.V.